

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 13. April 1989

68. Stück

167. Verordnung: Graveur- und Guillocheur-Meisterprüfungsordnung

168. Verordnung: Gürtler- und Ziseleur-Meisterprüfungsordnung

169. Verordnung: Metalldrücker-Meisterprüfungsordnung

**167. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. März 1989 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Graveure und Guillocheure (Graveur- und Guillocheur-Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

### Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk der Graveure und Guillocheure ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

### Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Entwerfen von Arbeitsvorlagen,
2. Auswählen der geeigneten Materialien für Werkstücke,
3. Übertragen von Vorlagen auf Werkstücke durch Anreißen, Pausen, Zeichnen oder Kopieren,
4. Vorbereiten von Werkstücken,
5. Durchführen von Graveurarbeiten mittels Handgravur und maschineller Gravur, Ziselieren oder Guillochieren und erforderlichen Nacharbeiten,
6. Anwenden elektronisch gesteuerter oder chemischer Verfahren.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 14 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

### Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4), Fachzeichnen (§ 5) sowie Fachkalkulation (§ 6) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen in einer Stunde, im Gegenstand Fachzeichnen in eineinhalb Stunden, im Gegenstand Fachkalkulation in einer halben Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen nach eineinhalb Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach zwei Stunden und im Gegenstand Fachkalkulation nach einer Stunde zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 7), Arbeitskunde (§ 8) sowie Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

### Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächen-, Volums- und Masseberechnungen,
2. Prozentrechnungen.

### Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Lesen von technischen Zeichnungen,
2. Entwerfen von Monogrammen,
3. Freihandzeichnen.

### Fachkalkulation

§ 6. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Zergliedern der Arbeitsvorgänge,
2. Feststellen der notwendigen Arbeitszeit und des Materialverbrauches.

### Werkstoffkunde

§ 7. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Eigenschaften der zu verwendenden Metalle,
2. Eigenschaften der zu verwendenden Kunststoffe und anderen einschlägigen Materialien (zB Email).

### Arbeitskunde

§ 8. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Heraldik,
2. Maßeinheiten, Meßwerkzeuge,
3. Punzierung,
4. Grundkenntnisse der wesentlichen Bearbeitungstechniken wie Damaschieren, Emaillieren, Radieren,
5. Einschlägige chemische Grundbegriffe,
6. Härten,
7. Lötten,
8. Graviermaschinen, deren Anwendung und verschiedene Systeme.

### Fachliche Sondervorschriften

§ 9. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Sicherheitstechnische Vorschriften,
2. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
3. Vorschriften über den Umgang mit Säuren und Giften.

### Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1989 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Graveure und Guillocheure beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1989 außer Kraft.

Graf

## 168. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. März 1989 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Gürtler und Ziseleure (Gürtler- und Ziseleur-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

### Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk der Gürtler und Ziseleure ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

### Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Feilen,
2. Meißeln,
3. Bohren,
4. Biegen und Richten,
5. Hartlöten,
6. Autogenschweißen,
7. Handpolieren,
8. Modellieren,
9. Treiben,
10. Aufziehen,
11. Ausschneiden,
12. Zusammenbauen,
13. Ziselieren.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

### Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4), Fachzeichnen (§ 5) und Fachkalkulation (§ 6) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in den Gegenständen Fachkalkulation, Fachrechnen und Fachzeichnen in je einer Stunde erwartet werden können. Die Prüfung in den

Gegenständen Fachkalkulation, Fachrechnen und Fachzeichnen ist nach jeweils eineinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Arbeitskunde (§ 7), Werkstoffkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

#### Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächen-, Volums- und Masseberechnungen,
2. Bedarfsberechnung von Blechen,
3. Ermitteln des Verschnittes,
4. Berechnungen aus der Elektrotechnik (zB für Verdrahtung von Beleuchtungskörpern).

#### Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen umfaßt die Anfertigung einer Fertigungszeichnung mit den erforderlichen Schnitten und Abwicklungen.

#### Fachkalkulation

§ 6. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Materialbedarfsermittlung,
2. Ausmaßfeststellung,
3. Feststellung der Arbeitszeit.

#### Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
2. Grundlagen der Elektrotechnik,
3. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
4. Maschinenelemente,
5. Begriffe der Physik,
6. Begriffe der Chemie,
7. Oberflächenbehandlung und Oberflächenveredelung,
8. Löten (Weich- und Hartlöten),
9. Härten,
10. Schweißen,
11. Stilarten,
12. Heraldik,
13. Vorkehrungen bei der Verwendung von Beizen, Säuren und Laugen.

#### Werkstoffkunde

§ 8. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
2. Vorkommen und Gewinnung von Eisen und anderen einschlägigen Metallen, Herstellung von Stahl, anderen Metallen und Metallegierungen, Glas und Kunststoffen,
3. Werkstoffprüfung,
4. Einteilen der Stähle und der Bleche nach Qualität und Handelsformen,
5. Metalle und deren Legierungen,
6. Verbindungselemente.

#### Fachliche Sondervorschriften

§ 9. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Vorschriften über die Aufbewahrung, Verwendung und Entsorgung von Giften,
2. Punzierungsvorschriften,
3. Sicherheitstechnische Vorschriften, die sich auf die Montage der Erzeugnisse des Gürtler- und Ziseleurhandwerks beziehen,
4. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
5. Facheinschlägige Normen.

#### Zusatzprüfung für das Handwerk der Gürtler und Ziseleure

§ 10. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Metalldrücker verwandte Handwerk der Gürtler und Ziseleure hat sich auf jene für das Handwerk der Gürtler und Ziseleure erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Metalldrücker nachzuweisen waren.

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(4) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachrechnen (§ 6) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in einer Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach eineinhalb Stunden zu beenden.

(5) Die mündliche Prüfung hat sich im Gegenstand Arbeitskunde auf die Sachgebiete Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf sowie Werkzeuge und Werkzeugmaschinen (§ 7 Z 1 und 3) und im Gegenstand Werkstoffkunde auf das Sachgebiet Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe (§ 8 Z 1) sowie auf den Gegenstand Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Die mündliche

Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

#### Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1989 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Gürtler und Ziseleure beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1989 außer Kraft.

Graf

### **169. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. März 1989 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Metalldrücker (Metalldrücker-Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

#### Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk der Metalldrücker ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

#### Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Gewindedrehen in Holz,
2. Anreißen und Zuschneiden,
3. Formdrehen in Holz und Metall,
4. Metalldrücken,
5. Stürzen,
6. Vor-, Nach- und Einziehen,
7. Umrollen,
8. Einrollen,
9. Hart- und Weichlöten,
10. Schleifen,
11. Polieren,
12. Zusammenbauen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie

2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

#### Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4), Fachzeichnen (§ 5) und Fachkalkulation (§ 6) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in den Gegenständen Fachkalkulation, Fachrechnen und Fachzeichnen in je einer Stunde erwartet werden können. Die Prüfung in den Gegenständen Fachkalkulation, Fachrechnen und Fachzeichnen ist nach jeweils eineinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Arbeitskunde (§ 7), Werkstoffkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Sie darf, außer in begründeten Ausnahmefällen, nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

#### Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen umfaßt folgende Bereiche:

1. Flächen-, Volums- und Masseberechnungen,
2. Bedarfsberechnung von Blechen,
3. Ermitteln des Verschnittes,
4. Gewichtsberechnungen.

#### Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen umfaßt die Anfertigung einer Fertigungszeichnung mit den erforderlichen Schnitten und Abwicklungen unter Beachtung der einschlägigen Normen.

#### Fachkalkulation

§ 6. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation umfaßt folgende Bereiche:

1. Materialbedarfsermittlung,
2. Ausmaßfeststellung,
3. Feststellung der Arbeitszeit.

#### Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
2. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,

3. Metalldrücken,
4. Ziehen und Pressen,
5. Anfertigen der Futter,
6. Löten (Weich- und Hartlöten),
7. Nachbearbeitungstechniken,
8. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes.

#### **Werkstoffkunde**

§ 8. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
2. Vorkommen und Gewinnung von Eisen und anderen einschlägigen Metallen, Herstellung von Stahl, anderen Metallen und Metallegierungen, Holz und Kunststoffen,
3. Werkstoffprüfung,
4. Säuren und Laugen,
5. Schleif- und Poliermittel,
6. Schmiermittel.

#### **Fachliche Sondervorschriften**

§ 9. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Vorschriften über die Aufbewahrung, Verwendung und Entsorgung von Giften,
2. Punzierungsvorschriften,
3. Sicherheitstechnische Vorschriften, die sich auf die Montage der Erzeugnisse des Metalldrückergewerbes beziehen,
4. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
5. Facheinschlägige Normen.

#### **Zusatzprüfung für das Handwerk der Metalldrücker**

§ 10. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Gürtler und Ziseleure verwandte Handwerk der Metalldrücker hat sich auf jene für

das Handwerk der Metalldrücker erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Gürtler und Ziseleure nachzuweisen waren.

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(4) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachrechnen (§ 6) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in einer Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach eineinhalb Stunden zu beenden.

(5) Die mündliche Prüfung hat sich im Gegenstand Arbeitskunde auf die Sachgebiete Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf sowie Werkzeuge und Werkzeugmaschinen (§ 7 Z 1 und 2) und im Gegenstand Werkstoffkunde auf das Sachgebiet Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe (§ 8 Z 1) und auf den Gegenstand Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

#### **Schlußbestimmungen**

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1989 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Metalldrücker beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1989 außer Kraft.

Graf



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.